

Verantwortung des Quartiermeisters

Autor(en): **Haab, W.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **25 (1952)**

Heft 8

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-517083>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER FOURIER

Offizielles Organ des Schweiz. Fourierverbandes und des Verbandes Schweiz. Fouriergehilfen

Verantwortung des Quartiermeisters

Vom Major W. H a a b, Zürich

Die Rekurskommission der eidgenössischen Militärverwaltung hatte sich kürzlich mit der Frage der Verantwortung eines Quartiermeisters aus Anordnung einer unzulässigen Verpflegungsberechtigung zu befassen, die wir mit Rücksicht auf ihre grundsätzliche Bedeutung unseren Lesern zur Kenntnis bringen wollen.

Im Frühjahr 1950 hatten die auszugspflichtigen Wehrmänner eines Grenzregimentes im Regimentsverband einen einwöchigen Grenzkurs zu bestehen, um hierauf als Stammbataillon formiert in den noch vierzehn Tage dauernden Wiederholungskurs überzutreten. Die Entlassung aus dem Grenzkurs erfolgte am Samstag; erster Tag des Wiederholungskurses war der anschliessende Sonntag, wobei zum Wiederholungskurs am Montag einzurücken war. Ein Brigadebefehl bestimmte den Sonntag zum besoldeten, nicht verpflegungsberechtigten Urlaubstag. Wehrmänner, die auf diesen Urlaubstag verzichteten oder bereits am Sonntagabend einrücken wollten, hatten sich, damit die entsprechende Verpflegung angeordnet werden konnte, vorher zu melden; lediglich in einigen wenigen Fällen wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

In der ersten Woche des Wiederholungskurses erliess der Quartiermeister des Stammbataillons an die unterstellten Einheiten die Weisung, dass der dem Einrückungstag vorausgegangene Sonntag allgemein nicht nur als soldberechtigigt, sondern auch als verpflegungsberechtigigt zu behandeln sei. Dadurch konnten die Rechnungsführer der Kompagnien, ohne an jenem Urlaubstage Verpflegung an die gesamte Truppe abgeben zu müssen, die Verpflegungsberechtigung um einen Tag erhöhen und diese zugunsten der tatsächlichen Verpflegungstage verwenden. Von den Fourieren zweifelte keiner die Richtigkeit des vom Quartiermeister erlassenen Befehls an.

Die Revisionsinstanzen beanstandeten dieses Vorgehen als im Widerspruch zu Ziff. 132 VR stehend und überbanden von dem dem Bund entstandenen Schaden Fr. 454.65 den Truppenkassen, da die Truppe selber und nicht der Quartiermeister von der beanstandeten Massnahme Nutzen gezogen hatte; Fr. 225.— wurden dem Quartiermeister belastet. Dieser bestritt in seinem Rekurs, vorsätzlich gegen Ziff. 132 VR verstossen zu haben, denn er habe im vorliegenden Falle diese Vorschrift als gar nicht anwendbar betrachtet.

Die Rekurskommission stellte in ihren Erwägungen fest, dass die Vorschrift in Ziff. 132, Abs. 1 „Jeder Wehrmann, der Sold bezieht, ist verpflegungsberechtigt“ klar ist. Danach hätte, wenn nicht unmittelbar nachher eine durch das Wort „jedoch“ noch besonders hervorgehobene Ausnahme folgen würde, der Grundsatz von Abs. 1 auch auf die Verhältnisse, wie sie am betreffenden Sonntag vorlagen, zugetragen. Die Ausnahme in Abs. 2 ist hingegen ebenso unmissverständlich: „Für soldberechtigte Urlaubstage fällt jedoch die Verpflegungsberechtigung dahin“. Die erwähnte Ausnahmeregel für Urlauber enthält mit den zwei Worten „Reisetage ausgenommen“ wieder eine Ausnahme. Wenn man Ziff. 132 VR als Ganzes betrachtet, besteht also eine Ausnahme von der Ausnahme; trotzdem ist diese Vorschrift ohne Zweifel verständlich — sie wurde durch Beschluss der Bundesversammlung vom 30. März 1949 über die Verwaltung der schweizerischen Armee in das Reglement aufgenommen — und kann zu keinen unrichtigen Interpretationen Anlass geben. Nachdem die Wehrmänner am Samstag auf Urlaub geschickt wurden und erst am Montag einzurücken hatten, war der dazwischenliegende Sonntag besoldeter Urlaubstag, aber nicht Reisetag und infolgedessen nicht verpflegungsberechtigt. Die Verletzung der geltenden Vorschriften durch die Anordnung der Verpflegungsberechtigung ist damit erwiesen.

Der Quartiermeister wurde infolgedessen im Sinne der Vorschriften über die Verantwortung aus dem militärischen Dienstverhältnis schadenersatzpflichtig (Ziff. 562 VR). Zur Stellung des Quartiermeisters führte die Rekurskommission aus:

„Der Quartiermeister genießt in einem Bataillon eine ausgesprochene Vertrauensstellung, indem er gemäss Ziff. 80 D. R. als Berater des Kommandanten für das Verpflegungs-, Rechnungs- und Verwaltungswesen eingesetzt ist. Der Kommandant muss sich auf das verlassen können, was ihm sein Quartiermeister vorschlägt; oder, wenn der Quartiermeister selbständige Anordnungen trifft, soll der Kommandant ohne weiteres annehmen dürfen, dass diese Massnahmen mit den geltenden Vorschriften im Einklang stehen. Den administrativen Vorschriften kommt im Fachdienst der Quartiermeister auch eine ganz andere Bedeutung zu als etwa dem „Felddienst“ für den Truppenoffizier, wo bekanntlich nur die Grundsätze der taktischen Führung wiedergegeben, nicht aber genau zu befolgende Regeln aufgestellt werden. Im Gegensatz dazu müssen dem Wesen der Rechnungsführung entsprechend die Vorschriften des Verwaltungsreglementes mit beinahe mechanischer Genauigkeit und Zuverlässigkeit beobachtet werden. Nicht ohne Grund behält sich daher der Oberkriegskommissär in Ziff. 4 VR die alleinige Befugnis vor, rechnungs- und verwaltungstechnische Befehle und Weisungen zu erlassen und räumt den Quartiermeistern nur „soweit nötig“ und nur „im Rahmen der einschlägigen Vorschriften“ die Kompetenz ein, fachtechnische Weisungen für ihre Truppenverbände auszugeben.“

Im weitem stellte die Rekurskommission fest, dass es Pflicht des Quartiermeisters gewesen wäre, bevor er seine fehlerhafte Weisung erliess, sich zu vergewissern, ob er damit „im Rahmen der einschlägigen Vorschriften“ handle. Offenbar verliess er sich fälschlicherweise auf sein Gedächtnis oder vertraute allzu sehr

auf sein Fachwissen und übersah so die geltenden Vorschriften; damit lag keine vorsätzliche, wohl aber eine fahrlässige Widerhandlung vor, die umso schwerer ins Gewicht fiel, als der Quartiermeister das neue Verwaltungsreglement nicht zum ersten Male anzuwenden hatte.

Der Rekurrent bestritt eine fahrlässig herbeigeführte Schädigung des Bundes, da es nicht richtig sei, dass die Verpflegungsberechtigung nur deshalb ausgeschöpft worden sei, weil er als Quartiermeister dies angeordnet habe; im Gegenteil, er habe die Ausschöpfung der Verpflegungsberechtigung nie ausdrücklich befohlen und die Verpflegung der Truppe sei in korrekter Weise durchgeführt worden. Die Rekurskommission wies demgegenüber darauf hin, dass ein ausdrücklicher Befehl dieser Art gar nicht nötig war; denn die Weisung, den Sonntag als verpflegungsberechtigt zu behandeln, hatte zwangsläufig zur Folge, dass der Truppe eine zusätzliche Tagesportion zur Verfügung gestellt wurde, über die im Laufe des Wiederholungskurses verfügt werden konnte. Infolgedessen kam die Rekurskommission zur Auffassung, dass in objektiver Beziehung eine Verletzung der geltenden Vorschriften und in subjektiver Hinsicht eine schuldhafte Unterlassung der Sorgfaltspflicht vorliege.

Entsprechend der Ziff. 565 VR hatte die Rekurskommission bei ihrem Entscheid die Art des Dienstes, die militärische Führung und die finanziellen Verhältnisse des Rekurrenten zu berücksichtigen. Ausser den guten militärischen Qualifikationen wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass im Zeitpunkt der unzulässigen Anordnung der Verpflegungsberechtigung noch mit gewissen Anlaufschwierigkeiten des neuen Verwaltungsreglements habe gerechnet werden müssen und dass der Quartiermeister aus seiner fehlerhaften Weisung persönlich keinen Nutzen gezogen hatte. Aus diesen Erwägungen gelangte die Rekurskommission zum Schluss, die dem Quartiermeister auferlegte Schadenersatzpflicht grundsätzlich zu bejahen; die Schadenersatzleistung wurde indessen von Fr. 225.— auf Fr. 133.— herabgesetzt. Die Rekurskommission wies darauf hin, dass sie mit diesem Entscheid zum Ausdruck bringen wollte, dass für den Quartiermeister genaue Beobachtung der administrativen Vorschriften oberstes Gebot ist, und dass auf diesem Gebiete jeder Verstoss gegen pflichtgemässe Sorgfalt mit persönlicher Verantwortung geahndet wird; sie wollte aber auch zeigen, dass eine gute militärische Führung berücksichtigt wird, wenn eine übereilt oder unachtsam getroffene Massnahme ausnahmsweise einmal zu Schadenersatz führt.

Gedanken zum Thema „Küchendienst“

Von Fourier H. Wirth, Uzwil

In seinem Artikel in der Juli-Nr. „Der Fourier“ erläuterte Oblt. W. Schupp die Aufgaben und Zuständigkeit im Küchendienst. Er führte richtig aus, dass der Küchenchef und mit ihm der Küchendienst dem Rechnungsführer unterstellt ist. Eine mangelhafte Verpflegung wird daher von der Truppe auch in erster Linie dem Fourier angekreidet und erst in zweiter Linie wird nach dem Können des